

Auer Jacob
Obstgartenstrasse 3
Fraktion SP / Grüne
9320 Arbon

Einfache Anfrage

„Testkäufe Alkohol und Tabakprodukte (inkl. E-Zigaretten) "

Der Stadtrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. *Wie viele Testkäufe sind 2025 und bis dato 2026 gemacht worden?*
2. *Durch wen wurden die Testkäufe gemacht?*
3. *Wo sind sie gemacht worden? (Tankstellen, Verkaufsläden, Feste)*
4. *Wie sieht die Auswertung aus?*
5. *Wurden die Gelder, die der Kanton dafür entschädigt eingefordert?*
6. *Wie viele Anzeigen sind durch die Stadt Arbon gemacht worden?*

Begründung

Der Jugendschutz im Bereich Alkohol und Tabak ist zentral. Kinder und Jugendliche sind besonders anfällig für die Schäden, die durch Tabak- und Alkoholkonsum entstehen. Wenn Kinder und Jugendliche früh, übermässig und häufig Alkohol konsumieren, besteht ein erhöhtes Risiko für Alkoholabhängigkeit im Erwachsenenalter, für eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und für das Auftreten von Delikten. Der Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige sowie von hochprozentigen Alkoholika (ab 15 Vol. %) und Tabakprodukten (inkl. E-Zigaretten) an unter 18-Jährige ist im Kanton Thurgau verboten. Die Durchsetzung dieser Regeln liegt in der Verantwortung der Gemeinden.

Das Blaue Kreuz Prävention und Gesundheitsförderung Thurgau/Schaffhausen führt die Testkäufe durch. Pro Testkauf werden vom Blauen Kreuz Fr. 100.– (exkl. Mehrwertsteuer) verrechnet (Stand März 2023). Das Amt für Gesundheit subventioniert den Testkauf mit Fr. 50.–. Finanziert werden pro Gemeinde maximal 10 Testkäufe pro Jahr. Politische Gemeinden, die Testkäufe durchführen lassen, können bis Ende April des jeweiligen Jahres beim Amt für Gesundheit ein Gesuch für die Teilfinanzierung von Testkäufen einreichen. Diese Testkäufe basieren auf den gesetzlichen Bestimmungen. Dies sind:

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), Art. 41 / 1i (SR 680)
- Thurgauer Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz), § 26 (RB 554.51)
- Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol, § 2 (RB 812.4)

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Arbon, den 25.08.2026